Obdachloseneinrichtung
und
Zwangsräumungen
in der
Stadt Luckenwalde

I. Obdachlosigkeit

- Die Obdachlosigkeit stellt eine Störung der **öffentlichen Sicherheit** dar

° Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gehören auch die Individualrechtsgüter. Diese sind bei einem Obdachlosen:

- Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde)
- Art. 2 Abs. 2 GG (Leben und Gesundheit)
- Art. 6 GG (Schutz der Familie)
- Art. 14 GG (Eigentum)

Zuständig im Fall der Obdachlosigkeit nach dem Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg ist die örtliche Ordnungsbehörde (Stadt)

Sie muss ein vorübergehendes Unterkommen einfacher Art zur Verfügung stellen

Obdachloseneinrichtung (OE) der Stadt Luckenwalde

Rechtsgrundlagen:

-> Die Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Notunterkünften

-> Die Gebührensatzung für die Benutzung der Notunterkunft

- Luckenwalde verfügt in der Schützenstr. 6 über eine OE mit einer Kapazität von 18 Männerbetten und 4 Frauenbetten

- Zwei Plätze hat sich vertraglich die Stadt Trebbin gesichert. Bei Nichtnutzung zahlt Trebbin 75% der Gebühren

- Die Gebühr für die Nutzung der OE beträgt 4 EUR täglich

Gründe für Obdachlosigkeit

- Sehr oft sind soziale, psychische und gesundheitliche Schwierigkeiten die Ursache für Drogenabhängigkeit und diese führen oft zur Wohnungslosigkeit
- Trennung vom Partner/ Rausschmiss
- Herumreisende Obdachlose (d.h. Wohnungssuchende oder eigene Wahl „Straße“)
- Zwangsräumungen nach Kündigung wegen Mietschulden oder Verletzungen der Haus-ordnung

Nutzungsübersicht der OE

Jahr	Bewohner	Belegung in Tagen
2006	24	1626
2007	25	1875
2008	25	2506
2009	23	2311
2010	15	702
2011	19	1602
2012	24	1044
2013	20	1378
2014	13	945

	Bewohner 14	Übernachtungen 14
Januar	3	93
Februar	5	102
März	6	119
April	6	123
Mai	3	35
Juni	1	30
Juli	2	41
August	4	96
September	5	85
Oktober	4	124
November	4	66
Dezember	1	31
	Gesamt	945
Durchschnitt	**4**	**79**

	Bewohner 13	Übernachtungen 13
Januar	7	161
Februar	6	149
März	8	221
April	7	162
Mai	5	74
Juni	2	60
Juli	2	62
August	2	62
September	7	94
Oktober	5	101
November	6	133
Dezember	7	99
	Gesamt	1378
Durchschnitt	**5**	**115**

II. Zwangsräumungen

2014 erhielt die Stadt Luckenwalde Kenntnis von 22 gerichtlich angeordneten Zwangsräumungen (ZR)

- 6 Betroffene wurden eingeladen, sind aber nicht erschienen-> Flucht nach Unbekannt

- 1 Betroffener konnte wegen der kurzfristigen Mitteilung vom Zwangsvollstrecker nicht mehr eingeladen werden -> Flucht nach Unbekannt

- 3 Betroffene wurden eingeladen und sind erschienen, ZR konnten jedoch nicht verhindert werden
  -> Unterkunft bei Freunden oder Familie
  -> keine Obdachlosigkeit

- Bei 5 Betroffenen war eine neue Wohnung vorhanden (in Luckenwalde oder Außerhalb)

- Bei einem Betroffenen konnte dieser durch das Besetzungsrecht der Stadt (WBS) vor der ZR in eine neue Wohnung vermittelt werden

6 Zwangsräumungen wurden abgesagt

- 2 Betroffene hatten Ihre Wohnungsschlüssel und die beräumte Wohnung vor der ZR übergeben
- 1 Betroffener hat nach meiner Empfehlung seine Mietschuld noch vor der ZR tilgen können
- 3 ZR wurden telefonisch ohne Begründung abgesagt

Jahresvergleiche Zwangsräumungen

Jahr	Anzahl	Vollzug	in %
2006	21	6	28,6
2007	24	9	37,5
2008	17	5	29,4
2009	31	16	51,6
2010	16	6	37,5
2011	10	2	20
2012	39	17	43,6
2013	23	10	43,5
2014	22	10	45,5

-> steigende Tendenz des Vollzuges der ZR und damit Steigerung von Obdachlosigkeit!

Zusammenfassung meiner Eindrücke und Feststellungen:

- Ein sehr gemischtes Klientel von Betroffenen
- Mehr jüngere als ältere Betroffene
- Nach Öffnung durch Schließdienste, sehr oft verschmutzte Wohnungen
- Öfter Wohnungen mit Hinweisen auf Drogensucht (viele leere Alkflaschen)
- Einstellung von Mietzahlungen von Betroffenen wegen Unzulänglichkeiten in den Wohnungen (z.B. Schimmel, Reparaturwünsche), fehlende Einigung der Mietpartner
- Öfter „Eigenverbrauch“ der Sozialleistungen (SGB II), die für Mietzahlung gewährt wurden
- ZR mussten auch unter Einbeziehung der Polizei durchgeführt werden, wenn die Gewalttätigkeit der Schuldner bekannt war. Zum Glück gab es bisher keine Vorkommnisse

- Wenn minderjährige Kinder im Haushalt sind, wurde das Jugendamt eingeschaltet
- Positiv hat sich das Besetzungsrecht der Stadt im sozialen Wohnungsbau erwiesen
- Wenn kein Ausweg da ist, verfügt die Stadt zum Glück über eine Obdachloseneinrichtung (keine Unterbringung von Kindern möglich)
- Es wurde auch Fremdnutzung festgestellt
- Sehr oft erfolgt die Flucht nach Unbekannt, damit ist keine Ursachenermittlung möglich

Mann kann nur den Betroffenen helfen, die Hilfen annehmen !